



Schulplan

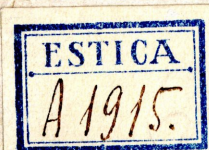
für die

Land-Schulen der Provinz Oesel.



Vernau.

Gedruckt bei Wilhelm Born.



1890

Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen erlaubt.

Dorpat, den 16. October 1845.

(L. S.)

ESTICA

Gelehrten-Sabmen:

A. 1916.

15

Ent.



2789

I. Gebiets : Schulen.

§ 1.

In jedem Gebiete, das über 100 männliche Seelen hat, muß eine Schule sein, in welcher die Kinder des Gebiets unterrichtet werden; kleinere Gebiete und einzelne Dörfer können sich entweder größern anschließen oder falls dies nicht thunlich, selbst eine Schule bilden. In Gebieten, deren Seelenzahl 150 männl. Seelen übersteigt, muß für jedes 100 männl. Seelen eine Schule errichtet werden. Wo Modificationen durch die Localität nothwendig werden, haben die Schul-Convente dem Schul-Collegio ihre Vorstellungen zu unterlegen.

§ 2.

Nothwendig ist es, daß jedes Gebiet sein eignes Schulgebäude habe, in welchem der Schulmeister oder sonst eine ordentliche Person aus dem Gebiete wohnt, der die Heizung und Reinigung des Schulzimmers vor Beginn der Schule obliegt. Nur wenn ein solches eignes Schulgebäude nicht zu erhalten möglich ist, ist es dem Gebiete erlaubt eine geräumige Bauernwohnung mit zwei größern Fenstern zur Schulstube zu miethen, unter der Bedingung, daß während der Schulzeit keine lärmende und störende Arbeit im Gesinde vorzunehmen sei. Reparatur und Heizung des eignen Gebiets-Schulgebäudes trägt das Gebiet, und besorgt auch die nothwendigen Bänke, einen Tisch und einen Stuhl.

§ 3.

Unterrichtsgegenstände sind in der Gebietschule: das Erlernen der Buchstaben, des Buchstabirens, des Lesens, der fünf Hauptstücke des Catechismus und der gebräuchlichsten Choral-Melodien. Lesebücher sind: das neue Testament und die biblische Geschichte. Wo es thunlich, kann auch das Schreiben und Rechnen in den Gebietschulen eingeführt werden.

§ 4.

Vom 1sten bis zum 10ten November fertigen die Prediger mit Hinzuziehung des Gebietschullehrers und des Rottmeisters die Schullisten an, mit den Hauptrubriken 1) Kinder die zu Hause, 2) Kinder die in der Schule unterrichtet werden. 3) Schulbesuch. In den beiden ersten Hauptrubriken sind je 3 Abtheilungen zur Bemerkung welche Fortschritte die Kinder im Lesen, im Catechismus und im Singen gemacht; bei etwanigem Schreiben und Rechnen muß noch eine 4te Rubrike hinzugefügt werden; in der letzteren bemerkt der Schulmeister wie oft die Kinder die Schule versäumt. Die Gegenwart des

Schulmeisters ist erforderlich, um anzuzeigen, welche Kinder des Gebietes in andern Gebieten dienen, und aus fremden Gebieten ins Gebiet gekommen. Die Gegenwart des Rottmeisters um zu ermitteln, welchen Kindern verarmter Eltern und Waisen Brod auf Kosten des Gebiets gegeben und aus dem Magazine von der Bath oder vorschussweise genommen werden solle.

§ 5.

Die Schulzeit währt vom 10ten November bis zum 10ten März, täglich von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, wenigstens drei Tage jede Woche; wo Schreiben und Rechnen mitgelehrt wird, ist ein vierter Schultag unerlässlich. In der Zeit vom 10ten März bis zum 10ten November muß der Schulmeister alle vierzehn Tage die Kinder am Sonntage Nachmittags examiniren, damit das im Winter Erlernte nicht im Sommer verlernt werde. Diese drei Schultage sind deswegen wünschenswerth, weil, wenn die ältern und besser unterrichteten Schüler an einem Wochentage allein zur Schule kämen, wo ihnen das vom Schulmeister Aufgegebene abgefragt würde, die jüngern, schwächern Schüler dann die übrigen zwei Schultage wieder allein kommen könnten, da sie größerer Nachhülfe bedürfen und mehr Nutzen hätten, wenn der Schulmeister sich mit ihnen besonders beschäftigen würde, die Schüler also zwei Klassen bilden würden. In die obere Klasse könnten nur diejenigen aufgenommen werden, die mit einiger Fertigkeit schon lesen können. Dadurch könnte vielleicht errungen werden, daß alle Kinder von dreizehn Jahren zu lesen verständen, was um so zweckmäßiger wäre, da sie, je älter sie werden, desto größere Hülfe den Eltern gewähren könnten.

§ 6.

Jedes Kind ist nach zurückgelegtem 10ten Jahre schulpflichtig und zwar so lange, bis der Prediger, nach angestelltem Examen, dem Schullehrer erklärt, daß es nur noch alle vierzehn Tage zum Examen sich beim Schulmeister zu stellen habe.

§ 7.

Diejenigen Eltern, die ihre Kinder selbst zu unterrichten wünschen, zeigen solches dem Schullehrer an, müssen jedoch dieselben alle vierzehn Tage zur Schule zum Examen schicken. Ergiebt es sich aus dem Examen, daß sie zu Hause nicht gehörig unterrichtet worden, so müssen auch sie, auf Verlangen des Schulmeisters, künftig die Schule besuchen.

§ 8.

Die nöthigen Schulbücher müssen die Eltern ihren Kindern besorgen. Armen werden sie von den Gebietsladengeldern angeschafft und für die Schulzeit geliehen; durch Fleiß sich auszeichnenden auch wohl geschenkt.

§ 9.

Die Gebietschullehrer müssen sowohl Gedrucktes als Geschriebenes rein zu lesen, den Catechismus und die gebräuchlichsten Choralmelodien verstehen, und werden von den Guts-Verwaltungen mit Hinzuziehung des Predigers, insofern es die Kenntniß und Führung desselben betrifft, angestellt. Sie müssen unbesholtenen Rufes sein und können von Nie-

mandem zu keinem sie in ihrem Amte hindernden Geschäfte benutzt werden. Auch können, wo Weiber dazu tauglich befunden werden, dieselben als Schullehrerinnen angestellt werden. Sehr zu wünschen wäre es, daß die Schullehrer auch zu schreiben verstehen. Es ist den Gemeindefchullehrern verboten sich ins Festland auf Arbeit zu begeben, bei Verlust des Amtes. Auch dürfen sie nicht wider ihren Willen, wenn sie zur Zufriedenheit ihr Amt verwalten, desselben entsetzt werden.

§ 10.

Nachlässige Schulmeister werden vom Prediger und Kirchenvorsteher ermahnt, und für Vernachlässigung ihres Amtes zu einer Geldbuße bis zu einem Rubel Silber verurtheilt; bei nicht erfolgter Besserung auf Antrag des Predigers oder des Kirchenvorstehers ihres Amtes von der Guts-Verwaltung entsetzt.

§ 11.

So lange der Schulmeister im Amte, ist er von körperlicher Züchtigung, von der Rekrutirung und Kopfsteuer frei, welche letztere Zahlung die Gemeinde für ihn leistet.

§ 12.

Die Befoldung des Schulmeisters besteht als minimum für jeden Wochentag während der Schulzeit in 1 Loof Roggen und 1 Loof Gerste wo er kein Land hat, so daß er, wenn er wöchentlich drei Tage unterrichtete, mindestens 6 Loof Korn, zur Hälfte in Roggen, zur Hälfte in Gerste jährlich bekommen müßte. Dieses Korn muß im Herbst bei Einzahlung des Magazins dort mitgezahlt werden und der Schulmeister hätte es monatlich von dort zu empfangen. Wo ihm Land von der Gemeinde gegeben wird als Befoldung, muß dieses nach freiwilliger, gegenseitiger Uebereinkunft geschehen. Wo aber herkömmlich mehr gezahlt worden, bleibt es beim Alten.

§ 13.

Jede Schule muß jährlich zweimal vom Prediger revidirt werden, einmal im Winter, das zweitemal im Sommer. Im Sommer kommen die Schüler zur Kirche zum Examen, mit dem auch Katechisationen verbunden werden könnten. Im Winter fährt der Prediger in die Gebietschulen und sind ihm zur Hin- und Rückfahrt Pferde aus dem Gebiete zu stellen. Bei dieser Schulrevision müssen der Rottmeister und der Gemeindegerrichts-Vorsitzer zugegen sein, um bei nachlässigen Schülern körperliche Züchtigung anwenden zu können.

§ 14.

Die Eltern, Pflegeeltern und Wirth jedes Kindes, das nicht durch Krankheit vom Schulbesuch abgehalten wird, zahlen für jeden vom Kinde versäumten Tag 2 Kop. Silb. in die Gebietslade. Jeden Sonnabend zeigt der Schulmeister dem Gemeindegerrichte die Namen derjenigen Schüler an, die die Schule versäumt haben, das von den Eltern die Strafgebelde eintreibt. Für jedes Kind, das zu Hause unterrichtet wird, zahlen die Eltern, Pflegeeltern oder Wirth, wenn dasselbe sich nicht alle vierzehn Tage beim Schullehrer zur Prüfung stellt 4 Kop. Silb. — Dieselbe Strafe zahlt der Schulmeister für

jedes Kind, wenn er die Anzeige beim Gemeindegerrichte unterläßt, und das Gemeindegerricht, das diese Strafe nicht eintreibt, zahlt die doppelte Strafe.

§ 15.

Der Schullehrer hat die Erlaubniß nachlässigen, faulen und ungezogenen Schülern, wenn er sie mehrere Male ermahnt, mit fünf Ruthenhieben zu züchtigen, darf jedoch nicht an den Haaren und Ohren reißen oder Ohrfeigen austheilen. Auch steht es ihm frei, falls er nicht selbst die Strafe ertheilen will, das Gemeindegerricht zu dem Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 16.

Fleißige und sonst sich auszeichnende Lehrer und Schüler werden von dem Prediger mit Büchern beschenkt, die er von dem Gelde anschafft, das die Ritterschaft alljährlich zu dem Zwecke hergiebt.

§ 17.

Die Guts-Verwaltungen haben jeden billigen Wunsch der Prediger in Betreff der Schulen, da es ja das Beste ihrer Gemeinden betrifft, nach Kräften mit Rath und That zu unterstützen, monatlich einen Bericht vom Schulmeister am letzten Sonnabend jedes Monats sich abstaten zu lassen, und das Gemeindegerricht so wie den Schulmeister in seinen Bemühungen kräftiglich zu unterstützen, und zu jedem Schulconvente im Mai-Monat sich in Person einzufinden oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

§ 18.

Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet die Schulconvente vierzehn Tage vor Haltung derselben anzukündigen und die Guts-Verwaltungen zu denselben einzuladen; auch den Predigern und Schullehrern allen und jeden Beistand zu leisten, den sie sich erbitten; wenn es erforderlich sein sollte den Schulvisitationen in Person beizuwohnen und namentlich auf dem Schul-Convente sich zu erkundigen, ob das Strafgeld für Versäumniß der Schule beigetrieben, die Schullehrer ihren Gehalt unverkürzt erhalten, Schule zur rechten Zeit gehalten worden sei u. dgl. m. In dem vom Prediger und Kirchenvorsteher unterschriebenen Berichte des Schul-Convents an das Schul-Collegium nach einem am Ende des Schulplans angehängten Schema, muß der Zustand der Schulen, Schulgebäude, Thätigkeit der Schullehrer u. s. w. bemerkt sein.

§ 19.

Die Landschulen stehen in jeder Beziehung unter dem Schul-Collegio.

§ 20.

Der Gemeinde-Schullehrer giebt jedem armen Kinde Mittags 1 Pfund Brod während der Winterschulzeit dreimal wöchentlich und erhält dafür als Entschädigung 2 Käl mit Roggen aus dem Magazine.

§ 21.

Die Gemeindefchullehrer sind verpflichtet dem Kirchspiels-Prediger in allen Anweisungen, welche Disciplin und Methode betreffen, Gehorsam zu leisten.

II. Parochial-Schulen.

§ 1.

In jedem Kirchspiele Defels, mit Ausnahme der Stadt Arensburg, muß eine Kirchspielschule sein, die hinsichtlich des Unterrichts unter der besondern Aufsicht und Leitung des Predigers steht und hinsichtlich der Dekonomie und Zucht unter der des Kirchenvorstehers und Predigers.

§ 2.

Da gewöhnlich der Vorsänger in der Kirche (Schulmeister genannt) in der Parochialschule unterrichtet, so soll seine Wohnung, wo sie noch nicht so geräumig eingerichtet ist, bei Umbauten so eingerichtet werden, daß sie aus zwei Seiten besteht, deren eine der Schulmeister mit seiner Familie bewohnt, die andere Seite aber aus einer geräumigen Stube und kleinen Kammer besteht, die durch einen Ofen erheizt werden, erstere zum Unterricht, letztere zur Schlafstelle für die Schüler bestimmt. Ersteres Zimmer muß zwei große Fenster haben und geweißt sein.

Anmerkung. Die Wahl des Schulmeisters ist nach § 517 P. 12 der Bauer-Verordnung zu vollziehen.

§ 3.

In jeder Parochialschule müssen wenigstens 12 Schüler sein, und wenn sich nicht so viele freiwillig melden, so soll die Guts-Verwaltung in Gemeinschaft mit dem Prediger die fähigsten Knaben aus den Gebieten, aus welchen noch keine Schüler da sind auf je zehn Haken wenigstens einen ausfindig machen, die dann entweder auf Kosten der Eltern oder des Gebiets in der Schule unterhalten werden. Letztere müssen dem Gebiete für halben Lohn sechs Jahre lang als Gemeindefschreiber, Gebietschullehrer u. s. w. dienen.

§ 4.

Alle nothwendige Reparaturen und Neubauten der Parochialschule leistet wie bisher das Kirchspiel.

§ 5.

In die Parochialschule dürfen nur Knaben aufgenommen werden, die über 14 und unter 17 Jahr sind; bei der Aufnahme müssen dieselben buchstabiren, rein lesen und die fünf Hauptstücke des Catechismus auswendig hersagen können, wo möglich auch eine gute Stimme zum Singen haben, damit sie später als Gebiets-Schullehrer angestellt werden können. Der Schul-Cursus in der Parochialschule dauert für jeden Schüler drei Jahre.

§ 6.

Die von nun an anzustellenden Parochialschullehrer müssen zu gleicher Zeit so tüchtig sein, daß sie als Vorsänger und Gehülfen des Predigers angestellt werden können.

§ 7.

Lehrgegenstände in der Kirchspielschule sind: Calligraphie, Orthographie, Rechnen der vier Species in unbenannten und benannten Zahlen, die Reguladetri, bibl. Geschichte, Verständniß des Catechismus, Lesen im vollkommeneren Grade und das Singen nach Noten.

§ 8.

Neue Testamente und bibl. Geschichtebücher zum Lesen, Tafeln zum Rechnen, zwei Wandtafeln, von denen eine mit rothem Notenplan versehen, Tische, Bänke, Bettstellen sind vom Kirchspiel ein für allemal für zwölf Schüler zur Parochialschule anzuschaffen und der Obhut des Schulmeisters zu übergeben. Dagegen Papier, Griffel, Tinte, Licht, so wie Holz oder Strauchholz jährlich vom Kirchspiel in den ersten Tagen des Novembers zu liefern. Federn, Federmesser und Tintengläser müssen sich die Schüler selbst besorgen. Was von den Schülern an Schulutenfilien beschädigt wird, muß von den Eltern und bei armen Schülern von den Gutsgemeinden ersetzt werden.

§ 9.

Die Zeit des Schulunterrichts ist ebenfalls vom 10ten November bis zum 10ten März, zu vier Stunden Vor- und vier Stunden Nachmittags. Muthwillige Versäumniß der Schule ist mit 3 Kop. Silb. pr. Tag beizutreiben; die Schüler sind von Montag Mittag bis Sonnabend Mittag, Tag und Nacht im Schulhause.

§ 10.

Der Schulmeister darf die Schüler nicht brauchen seine Geschäfte oder Arbeiten auszurichten; ist der Schulmeister nachlässig und achtet nicht auf die Ermahnung des Predigers, so klagt letzterer beim Kirchenvorsteher, der dem Schulmeister eine Geldbuße dictirt, die sich bis zu 5 Rub. Silb. belaufen kann.

§ 11.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten, oder die sich während der Schulzeit des Diebstahls, der Widersetzlichkeit, des beständigen Ungehorsams, der Unzuchtsünden zu Schulden kommen lassen, werden von der Schule ausgeschlossen.

§ 12.

Die Prediger müssen die Parochialschule wenigstens einmal wöchentlich besuchen, sowohl um zu sehen wie der Schulmeister unterrichtet als auch um selbst wöchentlich zwei bis vier Stunden zu geben, damit der Schulmeister von ihnen Methode im Unterrichten lerne. Wo die Parochialschule vom Pastorate weit entfernt ist, kommen die Schüler einmal wöchentlich zum Unterricht ins Pastorat.

§ 13.

Die Parochialschüler werden jährlich am Tage des Schul-Convents vom Schulmeister unter Assistenz und Leitung des Predigers in Gegenwart des Kirchenvorstehers und der Eingepfarrten examinirt, um in den Bericht des Schul-Convents auch die Fortschritte der Parochialschüler aufnehmen zu können.

§ 14.

Nach vollendetem Cursus haben diejenigen Parochialschüler, welche Schullehrer werden wollen ein Examen bei dem Provinzial-Schul-Collegio zu bestehen und werden, wenn sie zu diesem Amte für tüchtig befunden werden, bei jeder Rekrutirung eximirt, auch wenn sie nicht gleich angestellt werden könnten, sollen jedoch, bei später erwiesener schlechter Führung, auf den Bericht der Guts-Verwaltung und nach vorhergegangener Untersuchung der Kirchenvorsteher des Rechts der Eximirung, durch das Schul-Collegium für verlustig erklärt werden.

§ 15.

Diejenigen Schüler, die auf Kosten des Gebiets in der Parochialschule unterrichtet worden, und nach überstandnem Examen beim Provinzial-Schul-Collegio von der Rekrutenpflichtigkeit eximirt worden, sind verpflichtet, in ihren Gebieten vacante Schullehrerstellen anzunehmen. Doch kann diese Verpflichtung sich nicht länger als auf sechs Jahre erstrecken. In einer fremden Gemeinde kann derselbe nicht ohne eigene und der Gemeinde Einwilligung angestellt werden, die ihn hat unterrichten lassen.

§ 16.

Der Parochialschullehrer ist verpflichtet dem Kirchspielsprediger in allen Anweisungen, welche Anordnung der Unterrichts-Gegenstände und der Methode betreffen, Gehorsam zu leisten.

§ 17.

Für jeden Knaben der auf Gebietskosten die Parochialschule besucht, sind dem Parochial-Schullehrer nach Befinden der Umstände 2 bis 3 Loof Roggen aus dem Magazine für die Schulzeit jährlich zu verabfolgen, wenn nicht von der Gemeinde selbst für die Beköstigung Sorge getragen wird.

§ 18.

Durch diesen Schulplan sind die Vorschriften der Bauer-Verordnung hinsichtlich der Parochial- und Gemeinde-Schulen, ergänzt und näher bestimmt; wo daher dieser Plan keine solche nähere Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der Bauer-Verordnung.

§ 19.

Auch der Parochialschullehrer ist so lange er im Amte, von körperlicher Züchtigung, von der Rekrutirung und Kopfsteuer frei.

§ 20.

Die Schul-Commission behält sich vor, zu vorliegendem Schulplan diejenigen Zusätze zu machen und Veränderungen in dem Schulplan vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit als nothwendig und zweckmäßig erweisen möchten.

Schulliste des Sandelschen Gebiets.

Wannematte nimmed.	Öppetatawa laste nimmed.			K o d d o.			K o l i s.			Kolikätminne.
	sündim. aastä.	poissid.	tädruf.	lug.	fat.	laul.	lug.	fat.	laul.	
Manus Kuf n. Bio	1825	Karel	—			
	27	Mattis	—			
	30	—	Eiso			
Simmo Ahwi	20	Zohwer	—
	24	—	Marre
	28	Kusti	—
Tehwe Leblang	27	Mattis	—				
	30	—	Nisti					

B e r z e i c h n i s s

der Schüler und Schülerinnen in jedem Dorfe, so wie überhaupt im ganzen Kirchspiele
Pyha und deren Fortschritte im Lesen im Jahre 18 $\frac{4}{7}$.

Namen der Güter.	Namen der Dörfer.	Zahl der Schüler.	Zahl der Schülerinnen.	S c h ü l e r .			S c h ü l e r i n n e n .		
				- Deren profectus im Lesen.					
				Buchsta- birende	Mittlm. Lesende	Fertig Lesende	Buchsta- birende	Mittlm. Lesende	Fertig Lesende
Sandel . . .	Nessuma . . .	23	28	3	10	10	5	8	10
	Bälja Külla .	14	17	3	5	6	4	6	17
Tällist	Jlaste	34	39	10	11	13	5	16	18
	Emmeleppe . .	16	21	2	8	6	3	8	10
Sall	Könno	12	16	2	5	5	3	6	7
	Saggarišti . .	11	19	3	4	4	2	7	10
Tahsul . . .	Kootsi	30	35	7	10	13	6	13	16
	Summa	140	175	30	53	57	28	64	78